

Ordnung
der Universität zu Köln
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit
wissenschaftlichem Fehlverhalten

vom 22. Juli 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08.10.2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Diese Ordnung beruht auf den Vorschlägen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft¹. Weiterhin basiert sie auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen², die einen spezifischen Aspekt der Vorschläge der o.g. Kommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgreifen. Formulierungen der genannten Texte sind teils mittelbar, teils unmittelbar in diese Ordnung eingegangen.

Teil 1
Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

(1) Die wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität zu Köln, sind verpflichtet,

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten und Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- diese Ordnung zu beachten.

(2) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Arbeitsgruppe und jede oder jeder Lehrende hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen in die akademische Lehre und in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses integriert werden.

(3) Studierende, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler werden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft durch erfahrene Wissenschaftlerinnen und

¹ Vgl. Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft, NJW 1898, 1764 f.

² Vgl. Empfehlungen des 185. Plenums vom 06.07.1998, veröffentlicht in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Beiträge zur Hochschulpolitik 9/1998, S. 5 f.

Wissenschaftler angehalten. Dabei soll die Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. Die Prüfungsordnungen der Universität zu Köln sollen es ermöglichen, Erscheinungsformen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Prüfungen bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.

§ 2

Die Leiterinnen oder Leiter einer Arbeitsgruppe tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisationsstruktur ihrer Gruppe, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Sie tragen, unbeschadet der Zuständigkeit Dritter, auch die Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovenden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner geben.

§ 3

Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

§ 4

Die oder der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern zehn Jahre in der Institution, in der sie entstanden sind, aufbewahrt werden.

§ 5

Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.

Teil 2 **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

§ 6

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben, wie
 - a) das Erfinden von Daten,
 - b) das Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
2. die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen oder einer anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende

wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, wie

- a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts,
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
3. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis,
 4. die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt),
 5. die Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

§ 7

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- einer Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- einer Mitautorenschaft oder Herausgeberschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Teil 3 **Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Abschnitt 1 Zuständigkeit

§ 8

Die Universität zu Köln wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, trifft das Rektorat im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten die im Einzelfall angemessenen Maßnahmen.

§ 9

(1) Auf Vorschlag des Rektorats bestellt der Senat eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Mitglieder und Angehörige der Universität zu Köln, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens

vorzubringen haben. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich an die Ombudsperson wenden.

(2) Zur Ombudsperson wird eine auf Lebenszeit verbeamtete Professorin oder ein auf Lebenszeit verbeamteter Professor bestellt. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung. Gleiches gilt für die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, die oder der bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson an deren Stelle tritt.

(3) Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters wird in den Amtlichen Mitteilungen sowie im Vorlesungsverzeichnis der Universität bekannt gemacht.

§ 10

Die ständige Senatskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs untersucht die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Abschnitt 2 Verfahren

§ 11

Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt. Sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten und auch auf Möglichkeiten, die Vorwürfe auszuräumen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein hinreichender Verdacht für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, verständigt sie die Kommission.

§ 12

(1) Die Kommission untersucht die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Verständigung durch die Ombudsperson oder auf Antrag eines ihrer Mitglieder. Wird der Antrag von einem ihrer Mitglieder gestellt, so kann die Kommission zunächst das Verfahren nach § 11 einleiten.

(2) Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. An den Sitzungen der Kommission nimmt die Ombudsperson mit beratender Stimme teil.

(3) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.

(4) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Informantin oder dem Informanten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.

(5) Ist die Identität der Informantin oder des Informanten der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr oder ihm dies offenzulegen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der oder des Betroffenen, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der Informantin oder des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt, notwendig erscheint.

§ 13

Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, so berät sie auch über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über mögliche Folgen. Hier kommen

neben arbeits- oder dienstrechtlichen Folgen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.

§ 14

Die Kommission berichtet dem Rektorat über die Ergebnisse ihrer Untersuchung und legt eine Beschlussempfehlung vor. Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, erarbeitet sie auch einen Vorschlag für das weitere Vorgehen des Rektorats.

§ 15

(1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Kommission darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Rektorat auch über das weitere Vorgehen. § 13 gilt entsprechend.

(2) Die oder der Betroffene sowie die Informantin oder der Informant sind über die Entscheidung des Rektorats zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

§ 16

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten vom 15.11.2001 (Amtliche Mitteilungen 37/2001) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität vom 13. Juli 2011.

Köln, den 22. Juli 2011

Der Rektor der Universität zu Köln

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Axel Freimuth', is written over a horizontal line.

(Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth)